

§ 1 NAME, SITZ, EINTRAGUNG UND GESCHÄFTSJAHR

(1) Der Verein führt den Namen GsG, Generationenverbund für soziale Gesellschaftsentwicklung. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 29456 Hitzacker

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet mit dem 31. 12.2011.

§ 2 ZWECK UND ZIELE

(1) Der Verein will randständige Menschen, die sich in besonders schwierigen Problemlagen befinden, durch geeignete Hilfsmaßnahmen zu einer Teilhabe am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben in sozialer Verantwortung zurückführen. Er will insbesondere schwer vermittelbaren Arbeitslosen (Straffällige, Arbeitslose mit Drogenproblematiken, Wohnungslose u.a.) Arbeit und soziale Betreuung anbieten, um dadurch deren Eingliederung in das Arbeits-, Wirtschafts- und Sozialleben zu fördern und diese Menschen wieder dem Arbeitsmarkt und der Wirtschaft zuführen. Ferner will er alten, behinderten und kranken Menschen den sozialen Bezug zu ihrem Umfeld erhalten. Er will Familien mit Kindern präventiv mit der Alkohol- und Drogenproblematik vertraut machen und problembehafteten Familien durch geeignete Maßnahmen vor dem sozialen Abstieg bewahren.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch sozialpädagogische und arbeitsanleiterische Betreuung in vereinseigenen sozialen Zweckbetrieben bzw. gemeinnützigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (Übungsfirmen). Durch die Arbeit und arbeitsbegleitende Schulungsmaßnahmen (Qualifizierung, Praktika, Bewerbungstraining u.a.) sollen die Betreuten für die Vermittlung auf dem Arbeitsmarkt vorbereitet werden. Die Vereinsziele sollen insbesondere erreicht werden durch:

- Installation von Arbeitsgruppen zur Ermittlung des aktuellen und künftigen quantitativen und qualitativen Personalbedarfs der jeweils örtlichen Wirtschaft und der Ausarbeitung von Beschäftigungskonzepten in Zusammenarbeit mit Personalentscheidern von lokalen und überregionalen Wirtschaftsbetrieben;
- Förderung, Beratung, Gründung und Betreiben von Einrichtungen, die unter pädagogischer Anleitung und der Förderung des Selbsthilfgedankens Arbeits- und Lebenszusammenhänge für die betroffenen Menschen schaffen;
- Schaffen, Einrichten, Unterhalten und Betreiben von Zweckbetrieben bzw. gemeinnützigen Geschäftsbetrieben, die über einen beschäftigungs-; und arbeitstherapeutischen Ansatz eine soziale und damit eine berufliche Integration der betroffenen Menschen fördern;
- Beratung, Hilfe und Beteiligung beim Aufbau und Betreiben von Zweckbetrieben bzw. gemeinnützigen Geschäftsbetrieben anderer Träger mit gleichen Zielen;
- gesellschaftspolitische Bildungsarbeit in Form von Informationsveranstaltungen, Diskussionen, Publikationen zur Problematik der Randständigkeit einer nicht unerheblichen Anzahl von Menschen in unserer Gesellschaft;
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppierungen, Vereinen, Verbänden und Parteien zum Zweck der Entwicklung, Erforschung und Erprobung neuer Modelle zur Integration;
- Erforschung und Entwicklung von Sozialplänen zur Reintegration und dem Erhalt sozialer Kompetenz mittels Studien auch in Kooperation mit Universitäten und Hochschulen;
- Entwicklung und Durchführung von Seminaren und Fortbildungsmaßnahmen;
- beraterische und monetäre Unterstützung von Familien, Kindern, älteren Menschen, sozial Schwachen, Hartz4-Opfern und Wiedereinsteigern.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT; SELBSTLOSIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977.
- (2) Der Verein ist weltanschaulich und politisch nicht gebunden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.
- (7) Der Verein kann sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze zur Bewältigung seiner eigenen Verwaltung schaffen und Arbeits- und Anstellungsverträge abschließen. Angestellte des Vereins können ebenfalls Mitglieder sein.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die die Ziele des Vereins (§2) unterstützen.
- (2) Die Aufnahme ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
- (3) Über die Aufnahme im Verein entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (4) Die Mitgliedschaft umfasst alle Aufgaben, die der Verwirklichung der Ziele des Vereins dienen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Vereinsmitglieds.
- (6) Der Austritt kann mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Monatsende erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand benachrichtigt die Mitglieder.
- (7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag drei Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder über den Ausschluss.

§ 5 BEITRÄGE, RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Von allen Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben. Er wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist jährlich im voraus zu zahlen. Bis zur ersten Mitgliederversammlung nach Eintragung in das Vereinsregister wird der Jahresbeitrag auf Euro 50,00 festgesetzt. Für Arbeitslose und sich in Ausbildung befindende beträgt der Jahresbeitrag Euro 25,00. Das Ausscheiden aus dem Verein vor Jahresende berechtigt nicht zur anteiligen Rückerstattung des geleisteten Jahresbeitrages.
- (2) Die Mitglieder tragen zur Erfüllung der Vereinsziele bei.
- (3) Alle Mitglieder haben das aktive und passive Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Juristische Personen haben nur eine Stimme. Zur Wahrnehmung des Stimmrechts ist von juristischen Personen ein Vertreter namentlich zu benennen.
- (4) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§7 VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens einem Beisitzer. Der Vorstand besteht aus maximal vier Personen.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur tätig werden soll, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Der Verhinderungsfall braucht Dritten gegenüber nicht nachgewiesen zu werden.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Für einzelne Geschäftsbereiche kann der Vorstand besondere Vertreter gem. § 30 BGB berufen oder abberufen (ehren- oder hauptamtliche Geschäftsführer). Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Einberufung der Mitgliederversammlung,
- die Anstellung und Entlassung von hauptamtlichen MitarbeiterInnen,
- die Erstellung von Arbeitsplänen,
- die Vorlage von Geschäftsberichten.

Diese Aufgaben können an einzelne Vereinsmitglieder sowie hauptamtliche Mitarbeiterinnen aus besonderem Anlass delegiert werden.

(5) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Mitglieder werden hierüber informiert.

(6) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen einstimmig. Kann im Vorstand kein Einvernehmen erzielt werden, erfolgt die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

(7) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Darlehen in der Höhe von bis zu Euro 15.000. Der Betrag von max. Euro 15.000 darf zwischen den Sitzungen der Mitgliederversammlungen nicht überschritten werden.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens viermal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung muss schriftlich durch den Vorstand oder von ihm beauftragte Personen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muss eine Tagesordnung enthalten.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einer Minderheit, 1/3 der Vereinsmitglieder, unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(3) Der ersten Mitgliederversammlung im Kalenderjahr sind die Jahresabrechnungen und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung unter Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:

- die Wahl des Vorstandes;
- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
- die Haushaltspläne des Vereins;
- An- und Verkauf von Grundstücken;
- die Gewährung von Darlehen ab Euro 5.000;
- die Aufnahme von Darlehen ab Euro 15.000;
- Satzungsänderungen;
- die Auflösung des Vereins.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder, es sei denn, das Gesetz oder die Satzung schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Die beabsichtigte Satzungsänderung muss den Mitgliedern in der Einladung mitgeteilt worden sein.

(6) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Im zweiten Wahlgang ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(7) Von jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist. Sie muss das Ergebnis der Versammlung wiedergeben.

§ 9 BEURKUNDUNG VON BESCHLÜSSEN

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 10 RECHNUNGSPRÜFUNG

Die Rechnungsüberprüfung, d.h. die Überprüfung der Buchführung einschließlich Jahresabschluss (Einnahme/Überschussrechnung bzw. Bilanz), wird durch ein externes Steuerbüro durchgeführt.

§ 11 VERMÖGEN DES VEREINS

(1) Das Vermögen des Vereins entsteht durch Mitgliedsbeiträge und durch regelmäßige oder unregelmäßige Spenden.

(2) Die Spendenliste ist getrennt von der Beitragsliste zu führen. In die Spendenliste hat nur der Vorstand Einblick. Er ist zur Verschwiegenheit gegenüber Jedermann verpflichtet. Es ist dem Verein gestattet, Spenden anzunehmen. Zweckbindungen durch den Spender sind zulässig, sofern sie nicht gegen die Satzung des Vereins verstoßen.

(3) Das Vermögen des Vereins verwaltet der Vorstand. Der Verein richtet nach Bedarf Geschäftskonten bei Geldinstituten ein. Zeichnungsberechtigt für diese Konten ist der Vorsitzende.

§ 12 VEREINSAUFLÖSUNG

(1) Die Vereinsauflösung kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausdrücklich zu diesem Zweck einberufen wurde.

(2) Der Beschluss hat nur Gültigkeit, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und die Abstimmung eine Zweidrittelmehrheit ergibt. Ist die außerordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb eines Monats unter Einhaltung einer zehntägigen Einladungsfrist eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks behält sich die Mitgliederversammlung des Vereins vor, eine Mitgliedsorganisation des Chance e.V. ,Bohlweg 68a, 48147 Münster zu bestimmen, der das Vereinsvermögen übertragen wird und die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des bisherigen Vereinszweckes zu verwenden hat. Falls eine solche Entscheidung, aus welchen Gründen auch immer, nicht getroffen wird oder getroffen werden kann, so erhält der Landesverband NRW e.V. des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Loher Str. 7, 42283 Wuppertal das gesamte, nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen zu denselben Zweckbestimmungen.